

Gemeinde Lech



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 4.01.1984
Zahl 101/1984 sp

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech über eine Beschränkung für das Halten und Parken am Vorplatz des Sportgeschäftes Strolz in Zürs

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in Verbindung mit dem Beschluß des Gemeindevorstandes vom 19.12.1983 wird verordnet:

Für den bundesstraßenseitig gelegenen Parkplatz des Sportgeschäftes Strolz in Zürs wird eine zeitliche Beschränkung für das Halten und Parken erlassen, indem dieser Platz zur

Kurzp a r k z o n e

erklärt wird. Die Kurzparkdauer beträgt maximal 1 Stunde.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d leg. cit. in Kraft, wobei im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel die zulässige Kurzparkdauer von maximal 1 Stunde anzugeben ist.

Mit der Erlassung dieser Verordnung tritt die bestehende Verordnung über eine Beschränkung für das Halten und Parken am Vorplatz des Sportgeschäftes Strolz in Zürs vom 10.1.1980, Zl. 101/1980, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Komm. Rat Johann Schneider